

Geschäftsordnung des Integrationsrates der Stadt Minden

Präambel

Aufgrund des §27 Abs.7 Satz 3 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW 1994, S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2018 (GV.NRW S. 759) hat der Integrationsrat der Stadt Minden in seiner Sitzung am 16.05.2019 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Sitzungen

- (1) Der Integrationsrat tagt in der Regel einmal monatlich. Der Turnus der Sitzungen orientiert sich am Sitzungskalender der Stadt.
Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen:
 - a) wenn der Integrationsrat einem entsprechenden Antrag eines Mitglieds zugestimmt hat oder
 - b) wenn schutzwürdige Interessen einer Person oder der Stadt Minden dieses erfordern.
- (2) Die Sitzungen werden vom dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom dem/der Stellvertreter/in, einberufen und geleitet. Der/Die Vorsitzende kann Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum verweisen.
- (3) Die Sitzungssprache ist deutsch.
- (4) Zu einer Sitzung muss unverzüglich eingeladen werden, wenn mindestens vier Mitglieder es verlangen. Gründe sind mitzuteilen.
- (5) Der Integrationsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (6) Mitglieder, die an der Teilnahme der Integrationsratssitzung verhindert sind, sollen dies unverzüglich der Geschäftsstelle mitteilen.
- (7) Zu den Sitzungen des Integrationsrates können Sachverständige eingeladen werden, die zu bestimmten Themen angehört werden.

§ 2 Einberufung, Tagesordnung

- (1) Der/Die Vorsitzende lädt die Mitglieder schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Einladung muss mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag abgesendet werden. Der Tag der Absendung und der Sitzungstag sind hierbei nicht einzurechnen.

- (2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 volle Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung besonders zu begründen.

§ 3 Verfahren, Niederschrift

- (1) Der Integrationsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Es wird in der Regel offen abgestimmt. Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.
- (2) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen des Integrationsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden und von der/dem Schriftführer/in unterzeichnet wird.

§ 4 Arbeitsgruppen

Zur beratenden Unterstützung seiner Arbeit kann der Integrationsrat Arbeitsgruppen (AG) bilden. Diese AGs können je nach Bedarf befristet oder unbefristet sein.

§ 5 Zusammenarbeit

- (1) Der Integrationsrat (Geschäftsstelle) erhält alle Unterlagen der Ausschusssitzungen, in die er sachkundige Bürger/innen entsendet.
- (2) Der Integrationsrat arbeitet mit Gremien für die Belange ausländischer Mitbürger/Mitbürgerinnen auf Landes- und Bundesebene zusammen.

§ 6 Sachkundige Bürger/innen für die städtischen Ausschüsse

Die Vorschläge für die sachkundigen Bürger/innen zur Mitwirkung in den Ausschüssen der Stadt Minden und ihre Stellvertreter/innen werden mit einfacher Mehrheit vom Integrationsrat festgelegt.

§ 7 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung für den Integrationsrat obliegt der/dem Integrationsbeauftragten – Geschäftsstelle des Integrationsrates- und wird von dieser/diesem wahrgenommen.

§ 8 Finanzen

- (1) Der Integrationsrat entscheidet anlehnend an den § 27 Abs.10 GO NRW eigenständig über die ihm Haushaltsmittel vom Rat der Stadt Minden zu diesem Zweck zur Verfügung gestellten.

- (2) Der Integrationsrat beschließt auf Antrag über die Verwendung seiner Geldmittel. Diese werden durch die Geschäftsstelle über das städtische Zahlungssystem verwaltet. Anträge von Dritten zur Förderung von Projekten, Veranstaltungen und ähnlichen Maßnahmen sind dem Integrationsrat in schriftlicher und nachvollziehbarer Form, spätestens an dem Sitzungstag vorzulegen, in welcher die Mitglieder nach Beratung und Abstimmung darüber beschließen. Projekte, Veranstaltungen, Maßnahmen und ähnliche Maßnahmen werden nur finanziell gefördert, wenn der Integrationsrat als Kooperationspartner oder Mitveranstalter daran beteiligt ist.
- (3) Die Geschäftsstelle des Integrationsrates informiert einmal jährlich zum Ende des 3. Quartals des Geschäftsjahres in seiner Sitzung über die Höhe der noch im Geschäftsjahr zu Verfügung stehenden Geldmittel. Bei Begründung eines besonderen Interesses eines der Mitglieder kann auch zu einem anderen Zeitpunkt über die Verwendung der Geldmittel und über den aktuellen Stand des Produktsachkontos Einsicht über die Geschäftsstelle eingeholt werden.

§ 9 Schlussbestimmungen

Soweit im Rahmen dieser Geschäftsordnung nichts Abweichendes geregelt ist, gilt die Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse entsprechend.

§ 10 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt nach dem Tag der Beschlussfassung durch den Integrationsrat in Kraft.

Anmerkung:

Beschlossen vom Integrationsrat der Stadt Minden am 16.05.2019.

Änderungen:

vom	betroffene Vorschriften	in Kraft ab
-----	-------------------------	-------------